



Freistaat Preußen

Notbeschluß Nr. 30042021
zur Rückkehr in das Deutsche Reich mit seiner Verfassung
vom 16. April 1871
- ius postliminii -

Auf Grund der Ereignisse vom 20. Juli 1932, der feindlichen Übernahme der Preußischen Regierung durch den Reichskanzler Franz von Papen und der Schaffung des Dritten Reichs, welches mit Preußen nicht möglich gewesen wäre, sowie die sich daraus entwickelnden verheerenden Ereignisse des Zweiten Weltkriegs und dem Völkermord am Preußischen Volke, welchen die alliierten Besatzungsmächte mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 per Gesetz am 25. Februar 1947 beschlossen, da der Preußische Staat Freistaat Preußen seine Staatsangehörigen seit dem 20. Juli 1932 nicht mehr beschützen konnte, ergeht der heutige Beschluß im rechtfertigenden Notstand gem. BGB §§ 227, 228 und 229:

Begründung:

I.

Hochverrat gem. § 81 (1) Ziff. 3. und 4. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 im Rechtsstand 1. Januar 1872 bis 2. Mai 1934, der da lautet:

§ 81. (1) Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,

- 1. einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,
- 2. die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,
- 3. das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder
- 4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.

II.

Verstoß gegen die Verfassung der Weimarer Republik Art. 4, der da lautet:

Art. 4. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

III.

Verstoß gegen die Verfassung der Weimarer Republik Art. 48, der da lautet:

Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten. Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke

darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen.

Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

IV.

Verstoß gegen die Verfassung der Weimarer Republik Art. 19, der da lautet:

Art. 19. Über Verfassungstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist. Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

V.

Mißachtung des Urteils des Staatsgerichtshofs Leipzig vom 25. Oktober 1932; R 43 I/2281 und 2283, Bl. 417/RGZ 183.

In dem Urteil hat der Staatsgerichtshof wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Einsetzung eines Reichskommissars für das Land Preußen u.a. (StGH. 15,16,17 und 19/32) auf die mündliche Verhandlung vom 10./14. und 17. Oktober am 25. Oktober für Recht erklärt:

„Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preussischen Ministern vorübergehend Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem Preussischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich, oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen.“

Auszüge aus dem Urteil:

„Die Amtsentsetzung der Minister sei offensichtlich zu Zwecken geschehen, deren Verfolgung Art. 48 Abs. 1 und 2 RV. nicht im Auge habe, namentlich zur vorübergehenden oder dauerhaften Beseitigung des Dualismus zwischen Reich und Preußen. [...]

Das Preussische Staatsministerium hat demgegenüber den Klagantrag in vollem Umfang aufrechterhalten und darauf hingewiesen, daß der Reichskommissar nicht nur eine vorübergehende Suspension, sondern die völlige und endgültige Absetzung des Preussischen Ministerpräsidenten und der Preussischen Staatsminister ausgesprochen habe. Andererseits hätten sich der Reichskommissar und die von ihm bestellten weiteren Kommissare als Ministerpräsident, Preussische Staatsregierung und Preussisches Staatsministerium bezeichnet und das Landeshoheitsrecht der Begnadigung in Anspruch genommen. Sie hätten ferner das Recht in Anspruch genommen, Erklärungen der Landesregierung abzugeben und dieses Recht den Staatsministern bestritten. Die Reichsregierung sei seit Juni 1932 von der nationalsozialistischen Polizei abhängig gewesen, auf deren Forderung sei die Einsetzung eines Reichskommissars für Preußen zurückzuführen. Das sei ein staatsrechtlicher Formenmißbrauch. [...]

Das Land Preußen und die beiden Landtagsfraktionen haben beantragt, darüber Beweis zu erheben, daß dem Vorgehen der Reichsregierung gegen das Land Preußen vom 20. Juli 1932 Verhandlungen mit den Nationalsozialisten über die Unterstützung des Kabinetts von Papen vorausgegangen seien, bei denen ihnen Aufhebung des Uniformverbots, das Verbot der Sturmabteilungen und Schutzstaffeln, Änderungen der Personalverhältnisse in Preußen in parteipolitischer Hinsicht, Einsetzung eines bewährten Mannes als Ministerpräsident oder Reichskommissar in Preußen und Umorganisation der inneren

Verwaltung in Preußen unter starker Mitwirkung der nationalsozialistischen Kräfte in Aussicht gestellt worden sei und daß diese Umstände für das Vorgehen vom 20. Juli 1932, namentlich für dessen Ausdehnung und Gestaltung entscheidend bestimmend gewesen seien. Als Zeugen hierfür sind der Freiherr von Gleichen, der Führer der NSDAP Adolf Hitler, der Reichskanzler von Papen, der Reichswehrminister von Schleicher, der Staatssekretär Blank und der Minister a. D. Dr. Frif. [...]

Bei der Stellungnahme zu den Anträgen, die unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli 1932 und deren Ausführungen gerichtet sind, ist zunächst über die streitig gewordene Frage zu entscheiden, wie die Verordnung auszulegen ist. Die Antragsteller gehen davon aus, daß die Verordnung dem Reichskommissar die Befugnis einräume, die preußischen Minister endgültig ihrer Ämter zu entheben.

Das Reich vertritt dagegen die Auffassung, daß die Verordnung in einem engeren Sinne zu verstehen sei und den Reichskommissar nur ermächtige, die preußischen Minister nur vorübergehend ihrer Ämter zu entheben, ihnen gegenüber also eine Maßnahme zu treffen, die etwa der vorläufigen Amtsenthebung (Suspension) des Beamtenrechts entspreche. Der Wortlaut der Verordnung, in der schlechthin von Amtsenthebung die Rede ist, spricht für die weitere Auslegung. Aus dem Wortlaut der Schreiben, die der Reichskanzler am 20. Juli, also am Tag des Erlasses der Verordnung an den Preußischen Ministerpräsidenten und den Preußischen Minister des Inneren gerichtet hat, ergibt sich, daß die Reichsregierung die Verordnung unmittelbar nach deren Erlaß in diesem weiteren Sinne verstanden hat. Dasselbe ergibt sich aus der Tatsache, daß der Reichskanzler in seinem Schreiben vom 21. Juli die vorgenommene 'Amtsenthebung' zu rechtfertigen versucht und den Ministerpräsidenten Dr. Braun als Ministerpräsident a. D. bezeichnet hat. In keiner von diesen Verlautbarungen findet sich ein Hinweis auf die Natur dieser Enthebung als einer bloß vorübergehenden Maßnahme. [...]

Der Staatsgerichtshof ist daher der Auffassung, daß durch die Verordnung dem Reichskommissar die Ermächtigung erteilt werden sollte, die Preußischen Staatsminister endgültig ihres Amtes zu entheben. [...]

Die Frage, ob die Verordnung vom 20. Juli in dem Abs. 1 des Artikels 48 die erforderliche Stütze finde, verneint der Staatsgerichtshof. [...] Andere Ausführungen scheiden um deswillen aus, weil keinesfalls eine Pflichtverletzung gegenüber dem Reich in Frage kommt. [...9]

Eine Ermessensüberschreitung würde dann vorliegen, wenn sich ergäbe, daß in der Verordnung vom 20. Juli 1932 Maßnahmen getroffen seien, die offensichtlich über den Zweck der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinausreichen. Für eine solche Annahme fehlt es an einem Anhalt.“

Dieses Urteil des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 wurde unter Verstoß gegen den Artikel 19 der Weimarer Verfassung nicht vom Reichspräsidenten beachtet, sodaß die verfassungsmäßige Regierung des Freistaats Preußen mit dem verfassungsrechtlich legitimen Ministerpräsidenten Otto Braun nicht wieder eingesetzt wurde und damit der Preußische Staat Freistaat Preußen vom 20. Juli 1932 an handlungsunfähig und somit völkerrechtlich deliktunfähig gestellt worden war.

Die Weimarer Verfassung galt auch nach der Machtergreifung der NSDAP am 30. Januar 1933 formell fort. Sie wurde jedoch durch verfassungswidrige Gesetze weitgehend außer Kraft gesetzt, zunächst durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, besser bekannt als „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933. Diese Verordnung schloß nicht nur die rechtmäßige Staatsvertretung des Preußischen Staates Freistaat Preußen aus, sondern annullierte die 81 Mandate der Kommunistischen Partei Deutschlands und machte den Weg frei für die notwendige Zweidrittelmehrheit zur Verfassungsänderung, die das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich („Ermächtigungsgesetz“) ermöglichten. Das zunächst auf vier Jahre befristete Gesetz wurde am 23. März 1933, ohne Teilnahme der verfassungsrechtlich legitimierten Preußischen Regierung, verabschiedet und später mehrmals verlängert. Den Schlußstrich zog das von der Reichsregierung Hitler am 1. August 1934 erlassene Gesetz über das Regierungsoberhaupt des Deutschen Reiches, dessen § 1 „das Amt des Reichspräsidenten [...] mit dem des Reichskanzlers“ vereinigte und festhielt, daß mit dem Ableben Paul von Hindenburgs alle „bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler“ übergehen. Mit diesem Gesetz hat Hitler sich der Instanz des Reichspräsidenten mit Hindenburgs Tod am 2. August 1934 entledigt, die ihn gem. Art. 53 WRV hätte stürzen und damit die Rückkehr zur WRV herbeiführen können. Die

Bereinigung beider Ämter haben in einer Volksabstimmung über das Regierungsoberhaupt des Deutschen Reichs am 19. August 1934 fast 90 % der Abstimmenden bejaht, ohne Teilnahme der verfassungsrechtlich legitimierten Vertretung des Preussischen Staates Freistaat Preußen, welche ihr Volk nicht beschützen konnte.

Beschlußfassung

gem. Art. 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes, des Völkermords am Volke der Preußen

1.

Auf Grund dieser o.g. schwerwiegenden Verstöße der Reichsregierung gegen die Verfassung der Weimarer Republik vom 11. August 1919, in Kraft getreten am 14. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, S. 1383) und auf Grund des Hochverrats gem. § 81 (1) Ziff. 3. und 4. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 im Rechtsstand 1. Januar 1872 bis 2. Mai 1934 (StGB) erklärt der Preussische Staat Freistaat Preußen in Gestalt des Preussischen Staatsministeriums im rechtfertigenden Notstand gem. BGB §§ 227, 228 und 229 seinen Rücktritt gem. § 323 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, Rechtsstand vom 1. Januar 1900 bis 1. Januar 2002), aus dem Bund des Deutschen Reichs mit der Verfassung der Weimarer Republik vom 11. August 1919.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, Rechtsstand vom 1. Januar 1900 bis 1. Januar 2002,

§ 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen.

(1) Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Theil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung; bei theilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung nach Maßgabe der §§ 472, 473.

2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 63), wird auf dem Staatshoheitsgebiet des Preussischen Staates, im Gebietsstand von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs zum 1. Mai 2021 wieder in Kraft gesetzt.

3.

Der Freistaat Preußen ist gemäß der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 ein Staat des Bundesgebietes, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich, und somit Träger der unveräußerlichen Menschen- und Völkerrechte. - ius cogens -

4.

Dem Staatsministerium des Preussischen Staates Freistaat Preußen steht gem. Artikel 82 (1) der Verfassung des Freistaats Preußen das Präsidium des Bundes gem. Artikel 11 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 zu.

5.

Der Beschluß tritt einen Tag nach Beschlußfassung in Kraft.

6.

Der Beschluß wird veröffentlicht auf der Internetseite: www.freistaat-preussen.world

7.

Der Beschluß wurde mit Datum vom 30. April 2021 einstimmig gefaßt.

Gegeben zu Groß-Berlin, am 30. April 2021





Freistaat Preußen

Notbeschluß Nr. 30042021 zur Rückkehr in das Deutsche Reich mit seiner Verfassung vom 16. April 1871 - ius postliminii -

Auf Grund der Ereignisse vom 20. Juli 1932, der feindlichen Übernahme der Preußischen Regierung durch den Reichskanzler Franz von Papen und der Schaffung des Dritten Reichs, welches mit Preußen nicht möglich gewesen wäre, sowie die sich daraus entwickelnden verheerenden Ereignissen des Zweiten Weltkriegs und dem Völkermord am Preußischen Volke, welchen die alliierten Besatzungsmächte mit dem Kontrollratsgesetz Nr. 46 per Gesetz am 25. Februar 1947 beschlossen, da der Preußische Staat Freistaat Preußen seine Staatsangehörigen seit dem 20. Juli 1932 nicht mehr beschützen konnte, ergeht der heutige Beschluß im rechtfertigenden Notstand gem. BGB §§ 227, 228 und 229:

Begründung:

I.

Hochverrat gem. § 81 (1) Ziff. 3. und 4. Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 im Rechtsstand 1. Januar 1872 bis 2. Mai 1934, der da lautet:

§ 81. (1) *Wer außer den Fällen des § 80 es unternimmt,*

- *1. einen Bundesfürsten zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern oder zur Regierung unfähig zu machen,*
- *2. die Verfassung des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats oder die in demselben bestehende Thronfolge gewaltsam zu ändern,*
- *3. das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, oder*
- *4. das Gebiet eines Bundesstaats ganz oder theilweise einem anderen Bundesstaate gewaltsam einzuverleiben oder einen Theil desselben vom Ganzen loszureißen, wird wegen Hochverraths mit lebenslänglichem Zuchthaus oder lebenslänglicher Festungshaft bestraft.*

II.

Verstoß gegen die Verfassung der Weimarer Republik Art. 4, der da lautet:

Art. 4. Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts gelten als bindende Bestandteile des deutschen Reichsrechts.

III.

Verstoß gegen die Verfassung der Weimarer Republik Art. 48, der da lautet:

Wenn ein Land die ihm nach der Reichsverfassung oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten nicht erfüllt, kann der Reichspräsident es dazu mit Hilfe der bewaffneten Macht anhalten. Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er vorübergehend die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen.

Von allen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Artikels getroffenen Maßnahmen hat der Reichspräsident unverzüglich dem Reichstag Kenntnis zu geben. Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu setzen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Landesregierung für ihr Gebiet einstweilige Maßnahmen der in Abs. 2 bezeichneten Art treffen.

Die Maßnahmen sind auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstags außer Kraft zu setzen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

IV.

Verstoß gegen die Verfassung der Weimarer Republik Art. 19, der da lautet:

Art. 19. Über Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, in dem kein Gericht zu ihrer Erledigung besteht, sowie über Streitigkeiten nicht privatrechtlicher Art zwischen verschiedenen Ländern oder zwischen dem Reiche und einem Lande entscheidet auf Antrag eines der streitenden Teile der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich, soweit nicht ein anderer Gerichtshof des Reichs zuständig ist. Der Reichspräsident vollstreckt das Urteil des Staatsgerichtshofs.

V.

Mißachtung des Urteils des Staatsgerichtes Leipzig vom 25. Oktober 1932; R 43 I / 2281 und 2283, Bl. 417 / RGZ 183

In dem Urteil hat der Staatsgerichtshof wegen Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Einsetzung eines Reichskommissars für das Land Preußen u.a. (StGH. 15,16,17 und 19/32) auf die mündliche Verhandlung vom 10./14. und 17. Oktober am 25. Oktober für Recht erklärt:

„Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern vorübergehend Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem Preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder sonst gegenüber dem Reich, oder gegenüber dem Landtag, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen.“

Auszüge aus dem Urteil:

„Die Amtsentsetzung der Minister sei offensichtlich zu Zwecken geschehen, deren Verfolgung Art. 48 Abs. 1 und 2 Rverf. nicht im Auge habe, namentlich zur vorübergehenden oder dauerhaften Beseitigung des Dualismus zwischen Reich und Preußen. [...]

Das Preußische Staatsministerium hat demgegenüber den Klagantrag in vollem Umfang aufrechterhalten und darauf hingewiesen, daß der Reichskommissar nicht nur eine vorübergehende Suspension, sondern die völlige und endgültige Absetzung des Preußischen Ministerpräsidenten und der Preußischen Staatsminister ausgesprochen habe. Andererseits hätten sich der Reichskommissar und die von ihm bestellten weiteren Kommissare als Ministerpräsident, Preußische Staatsregierung und Preußisches Staatsministerium bezeichnet und das Landeshoheitsrecht der Begnadigung in Anspruch genommen. Sie hätten ferner das Recht in Anspruch genommen, Erklärungen der Landesregierung abzugeben und dieses Recht den Staatsministern bestritten. Die Reichsregierung sei seit Juni 1932 von der nationalsozialistischen Polizei abhängig gewesen, auf deren Forderung sei die Einsetzung eines Reichskommissars für Preußen zurückzuführen. Das sei ein staatsrechtlicher Formenmißbrauch. [...]

Das Land Preußen und die beiden Landtagsfraktionen haben beantragt, darüber Beweis zu erheben, daß dem Vorgehen der Reichsregierung gegen das Land Preußen vom 20. Juli 1932 Verhandlungen mit den Nationalsozialisten über die Unterstützung des Kabinetts von P a p e n vorausgegangen seien, bei denen ihnen Aufhebung des Uniformverbots, das Verbot der Sturmabteilungen und Schutzstaffeln, Änderungen der Personalverhältnisse in Preußen in parteipolitischer Hinsicht, Einsetzung eines bewährten Mannes als Ministerpräsident oder Reichskommissar in Preußen und Umorganisation der inneren Verwaltung in Preußen unter starker Mitwirkung der nationalsozialistischen Kräfte in Aussicht gestellt worden sei und daß diese Umstände für das Vorgehen vom 20. Juli 1932, namentlich für dessen Ausdehnung und Gestaltung entscheidend bestimmend gewesen seien. Als Zeugen hierfür sind der Freiherr von Gleichen, der Führer der NSDAP Adolf Hitler, der Reichskanzler von Papen, der Reichswehrminister von Schleicher, der Staatssekretär Blank und der Minister a. D. Dr. Frik. [...]

Bei der Stellungnahme zu den Anträgen, die unmittelbar gegen die Verordnung vom 20. Juli 1932 und deren Ausführungen gerichtet sind, ist zunächst über die streitig gewordene Frage zu entscheiden, wie die Verordnung auszulegen ist. Die Antragsteller gehen davon aus, daß die Verordnung dem Reichskommissar die Befugnis einräume, die preußischen Minister endgültig ihrer Ämter zu entheben.

Das Reich vertritt dagegen die Auffassung, daß die Verordnung in einem engeren Sinne zu verstehen sei und den Reichskommissar nur ermächtige, die preußischen Minister nur vorübergehend ihrer Ämter zu entheben, ihnen gegenüber also eine Maßnahme zu treffen, die etwa der vorläufigen Amtsenthebung (Suspension) des Beamtenrechts entspreche. Der Wortlaut der Verordnung, in der schlechthin von Amtsenthebung die Rede ist, spricht für die weitere Auslegung. Aus dem Wortlaut der Schreiben, die der Reichskanzler am 20. Juli, also am Tag des Erlasses der Verordnung an den Preußischen Ministerpräsidenten und den Preußischen Minister des Inneren gerichtet hat, ergibt sich, daß die Reichsregierung die Verordnung unmittelbar nach deren Erlaß in diesem weiteren Sinne verstanden hat. Dasselbe ergibt sich aus der Tatsache, daß der Reichskanzler in seinem Schreiben vom 21. Juli die vorgenommene 'Amtsenthebung' zu rechtfertigen versucht und den Ministerpräsidenten Dr. Braun als Ministerpräsident a.D. bezeichnet hat. In keiner von diesen Verlautbarungen findet sich ein Hinweis auf die Natur dieser Enthebung als einer bloß vorübergehenden Maßnahme. [...]

Der Staatsgerichtshof ist daher der Auffassung, daß durch die Verordnung dem Reichskommissar die Ermächtigung erteilt werden sollte, die Preußischen Staatsminister endgültig ihres Amtes zu entheben. [...]

Die Frage, ob die Verordnung vom 20. Juli in dem Abs. 1 des Artikels 48 die erforderliche Stütze finde, verneint der Staatsgerichtshof. [...] Andere Ausführungen scheidern um deswillen aus, weil keinesfalls eine Pflichtverletzung gegenüber dem Reich in Frage kommt. [...9]

Eine Ermessensüberschreitung würde dann vorliegen, wenn sich ergäbe, daß in der Verordnung vom 20. Juli 1932 Maßnahmen getroffen seien, die offensichtlich über den Zweck der Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hinausreichen. Für eine solche Annahme fehlt es an einem Anhalt."

Dieses Urteil des Staatsgerichtshofes Leipzig vom 25. Oktober 1932 wurde unter Verstoß gegen den Artikel 19 der Weimarer Verfassung nicht vom Reichspräsidenten vollstreckt, sodaß die verfassungsmäßige Regierung des Freistaats Preußen mit dem verfassungsrechtlich legitimen Ministerpräsidenten Otto Braun nicht wieder eingesetzt wurde und damit der Preußische Staat Freistaat Preußen vom 20. Juli 1932 an handlungsunfähig und somit völkerrechtlich deliktunfähig gemacht worden war.

Die Weimarer Verfassung galt auch nach der Machtergreifung der NSDAP am 30. Januar 1933 formell fort. Sie wurde jedoch durch verfassungswidrige Gesetze weitgehend außer Kraft gesetzt, zunächst durch die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, besser bekannt als „Reichstagsbrandverordnung“ vom 28. Februar 1933. Diese Verordnung schloß nicht nur die rechtmäßige Staatsvertretung des Preußischen Staates Freistaat Preußen aus, sondern annullierte die 81 Mandate der Kommunistischen Partei Deutschlands und machte den Weg frei für die notwendige Zweidrittelmehrheit zur Verfassungsänderung, die das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich („Ermächtigungsgesetz“) ermöglichten. Das zunächst auf vier Jahre befristete Gesetz wurde am 23. März 1933, ohne Teilnahme der verfassungsrechtlich legitimierten Preußischen Regierung verabschiedet und später mehrmals verlängert. Den Schlusstrich zog das von der Reichsregierung Hitler am 1. August 1934 erlassene Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches, dessen § 1 „das Amt des Reichspräsidenten [...] mit dem des Reichskanzlers“ vereinigte und festhielt, daß mit dem Ableben Paul von Hindenburgs alle „bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler“ übergehen. Mit diesem Gesetz hat Hitler sich der Instanz des Reichspräsidenten mit Hindenburgs Tod am 2. August 1934 entledigt, die ihn gem. Art. 53 WRV hätte stürzen und damit die Rückkehr zur WRV herbeiführen können. Die Vereinigung beider Ämter haben in einer Volksabstimmung über das Regierungsoberhaupt des Deutschen Reichs am 19. August 1934 fast 90 % der Abstimmenden bejaht, ohne Teilnahme der verfassungsrechtlich legitimierten Vertretung des Preußischen Staates Freistaat Preußen, welche ihr Volk nicht beschützen konnte.

Beschlußfassung

gem. Art. 55 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes, des Völkermords am Volke der Preußen

1.

Auf Grund dieser o.g. schwerwiegenden Verstöße der Reichsregierung gegen die Verfassung der Weimarer Republik vom 11. August 1919, in Kraft getreten am 14. August 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, S. 1383) und auf Grund des Hochverrats gem. § 81 (1) Ziff. 3. und 4. des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 im Rechtsstand 1. Januar 1872 bis 2. Mai 1934 (StGB) erklärt der Preußische Staat Freistaat Preußen in Gestalt des Preußischen Staatsministeriums im rechtfertigenden Notstand gem. BGB §§ 227, 228 und 229 seinen Rücktritt gem. § 323 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, Rechtsstand vom 1. Januar 1900 bis 1. Januar 2002), aus dem Bund des Deutschen Reichs mit der Verfassung der Weimarer Republik vom 11. August 1919.

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896, Rechtsstand vom 1. Januar 1900 bis 1. Januar 2002, § 323 Rücktritt wegen nicht oder nicht vertragsgemäß erbrachte Leistungen.

(1) Wird die aus einem gegenseitigen Verträge dem einen Theile obliegende Leistung in Folge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Theil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung; bei theilweiser Unmöglichkeit mindert sich die Gegenleistung nach Maßgabe der §§ 472, 473.

2.

Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 (Reichsgesetzblatt 1871 S. 63), wird auf dem Staatshoheitsgebiet des Preußischen Staates, im Gebietsstand von 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs zum 1. Mai 2021 wieder in Kraft gesetzt.

3.

Der Freistaat Preußen ist gemäß der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 ein Staat des Bundesgebietes, des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Deutsches Reich, und somit Träger der unveräußerlichen Menschen- und Völkerrechte. - ius cogens -

4.

Dem Staatsministerium des Preußischen Staates Freistaat Preußen steht gem. Artikel 82 (1) der Verfassung des Freistaats Preußen das Präsidium des Bundes gem. Artikel 11 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 zu.

5.

Der Beschluß tritt einen Tag nach Beschlußfassung in Kraft.

6.

Der Beschluß wird veröffentlicht auf der Internetseite: www.freistaat-preussen.world

7.

Der Beschluß wurde mit Datum vom 30. April 2021 einstimmig gefaßt.

Gegeben zu Groß-Berlin, am 30. April 2021

RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 24/05/2021 11:22
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

35

DATUM	ZEIT	FAX-NR./NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
24/05	10:02	030 830 51050	15:28	35	OK	ECM
24/05	10:21	0228355950	15:20	35	OK	ECM
24/05	10:42	030 229 93 97	22:18	35	OK	
24/05	11:21	030 2045 7571	00	00	BELEGT	
24/05	11:22	030 590 03 90 67	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Im Verfassungsstand vom 30. November 1920
 und Rechtsstand vom 18. Juli 1932
 Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs/Deutschland
 mit der Verfassung vom 16. April 1871 Art. 11
 in der Funktion des persistent objector
 - ius postliminii quod ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt
 Crinitzer Str. 19 C
 D-[15926] Fürstlich Drehna
www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

23-05/21 FP

**Notbeschluß Nr. 30042021 zur Rückkehr in das Deutsche Reich/Kaiserreich
 Entwurf vom 23. Mai 2021 eines Friedensvertrages zum Ersten und Zweiten Weltkrieg**

Exzellenzen,

das Auswärtige Amt des Staatsministeriums gemäß Art. 49 der Verfassung des Freistaats